

Beschlussvorlage 01/2023/0259

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptamt	21.09.2023

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Rat der Stadt Melle	11.10.2023		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Wahl einer neuen Stellvertretung der Bürgermeisterin

Beschlussvorschlag:

Nach dem Verzicht von Frau Silke Meier auf das Amt der stellvertretenden Bürgermeisterin zum 31.10.2023 wird zum 01.11.2023 Frau Malina Kruse-Wiegand als gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeisterin gewählt.

Sach- und Rechtslage

Gemäß § 81 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählt die Vertretung in ihrer ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin, die sie vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Hauptausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Hauptausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

In den Ratssitzungen am 03.11.2021 sowie 05.07.2023 wurden drei ehrenamtliche gleichberechtigte Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin gewählt.

Mit Schreiben vom 20.09.2023 erklärt Frau Silke Meier ihren Verzicht auf das Amt der stellvertretenden Bürgermeisterin zum 31.10.2023. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Melle schlägt dem Rat die Wahl von Frau Malina Kruse-Wiegand als stellvertretende Bürgermeisterin vor. Sofern Frau Kruse-Wiegand zuvor als Mitglied des Verwaltungsausschusses festgestellt wird, erfüllt sie als Beigeordnete dann die Voraussetzungen zur Ausübung des Amtes als stellvertretende Bürgermeisterin.

Die Wahl von Frau Karin Kattner-Tschorn zur stellvertretenden Bürgermeisterin und von Herrn Bernd Gieshoidt zum stellvertretenden Bürgermeister bleiben davon unberührt. Eine Reihenfolge unter den Stellvertretungen (§ 81 Abs. 2 S. 2 NKomVG) wird weiterhin nicht bestimmt. Es handelt sich um gleichberechtigte Stellvertretungen.

Als sog. innerorganisatorische Maßnahme bedarf der Beschluss über die Stellvertretung nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.